



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 12/2018

Herausgegeben am 04.07.2018

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Jungfernstieg Nord-Hafenspitze“, zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 „Jungfernstieg Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1-2

Ortsrecht

1. Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 32

3-5

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 12/2018 ist am 4. Juli 2018 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Jungfernstieg Nord - Hafenspitze", zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 "Jungfernstieg Ost" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Jungfernstieg Nord - Hafenspitze", zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 "Jungfernstieg Ost" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungs-Bebauungsplanes. Das Gebiet befindet sich nordöstlich der Altstadt. Es wird im Norden begrenzt durch die Wasserfläche des Hafens (ausgenommen im Bereich der Hafenmole/Schiffsanleger), im Osten durch den Sportboothafen, im Süden durch die nördliche und westliche Grenze des Wohngrundstücks Jungfernstieg 100-106 und durch die südliche Fassade des Parkhauses sowie die südliche Grenze der Wegeparzelle (Flurstück 222) und im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie des Jungfernstieges.

Das Plangebiet liegt in der Flur 10, Gemarkung Eckernförde, und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Wasserfläche des Hafens, zugleich nördliche Grenze des Flurstücks 234,

im Osten: durch die Wasserflächen des Sportboothafens, zugleich östliche und südliche Grenze des Flurstücks 70/12 und teilweise durch die westliche, südliche und östliche Grenze des Flurstücks 207,

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 68/13 (Wohnbebauung Jungfernstieg 100-106) und durch die östliche und südliche Fassade des Parkhauses, zugleich abschnittsweise die nördliche und südliche Grenze des Flurstücks 222 und die westliche Grenze des Flurstücks 77/12 sowie eine fiktive Grenze quer zum Jungfernstieg bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 48/7,

im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche 'Jungfernstieg' in Verlängerung bis zur Kaikante des Hafens.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung kenntlich gemacht. Das Plangebiet weist eine Flächengröße von 2,4 ha auf.

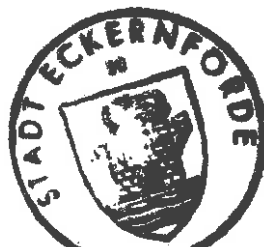
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Eckernförde, 02. Juli 2018

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister

(Sibbel)
Bürgermeister

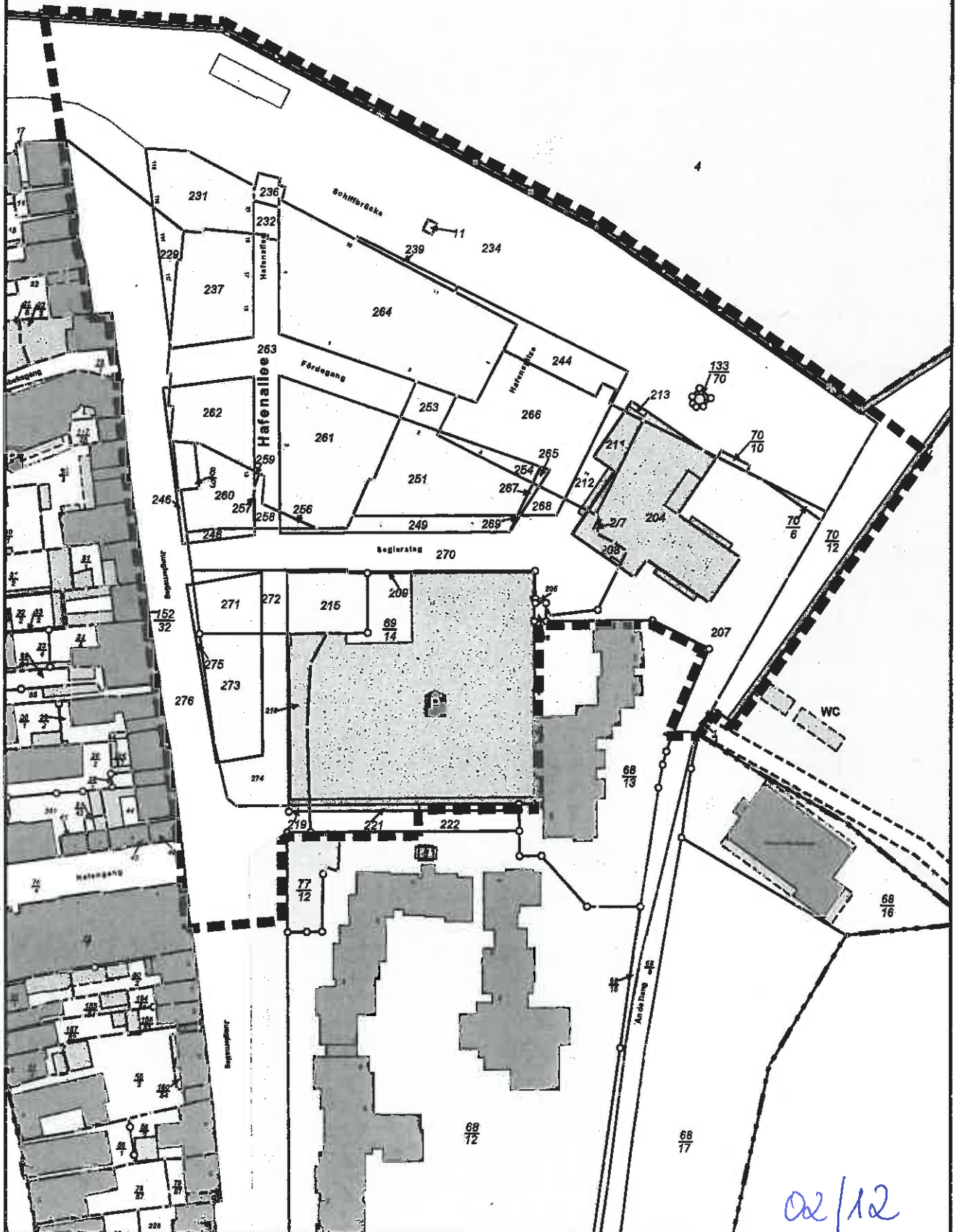


01/12

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60 "JUNGFERNSTIEG NORD - HAFENSPITZE", ZUGLEICH 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4/7.1 "JUNGFERNSTIEG OST"

GELTUNGSBEREICH AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

OHNE MAßSTAB



Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 32

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Plangebiet „Jungfernstieg Nord-Hafenspitze“, zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 „Jungfernstieg-Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Baugebiet ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Plangebiet „Jungfernstieg Nord-Hafenspitze“, zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 „Jungfernstieg-Ost“ in Kraft tritt, spätestens jedoch am 05. Juli 2020, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird.

Eckernförde, 02. Juli 2018

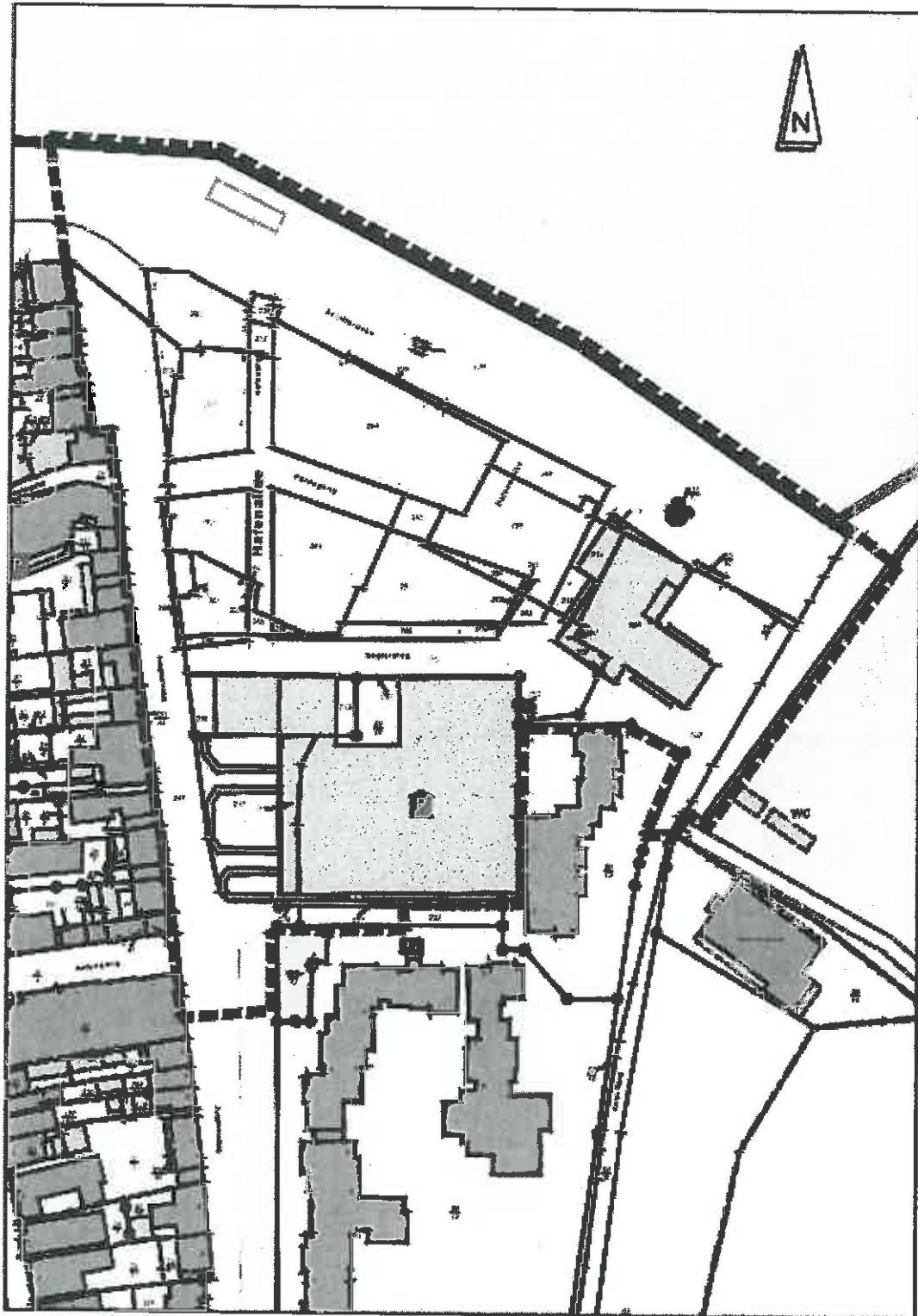
Stadt Eckernförde



(Sibbel)
Bürgermeister



03/12



■■■■ Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 32

Gehört zum Beschluss der Ratsversammlung vom 28. Juni 2018 über die Veränderungssperre Nr. 32 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Plangebiet „Jungfernstieg Nord-Hafenspitze“, zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 „Jungfernstieg-Ost“.

Eckernförde 02. Juli 2018


(Sibbel)
Bürgermeister



04/12

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 32 für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Jungfernstieg Nord-Hafenspitze“, zugleich 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 „Jungfernstieg-Ost“ wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am 05. Juli 2018 in Kraft.

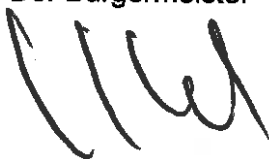
Die Satzung über die Veränderungssperre kann ab diesem Tag im Bauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus werden auch Auskünfte über den Inhalt erteilt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

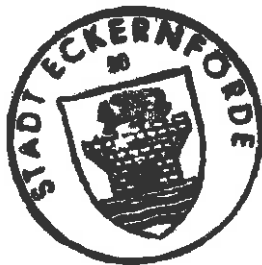
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eckernförde, 02. Juli 2018

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



(Sibbel)
Bürgermeister



05/12